

VERJÄHRUNG

Neue Regelungen zur Verjährung

Unsere Vertriebsrechtsexperten der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack befassen sich in dieser Ausgabe mit den vom Gesetzgeber geplanten Änderungen bei Verjährungsfristen.

Der Gesetzgeber hat mit der Schuldrechtsreform die Verjährungsvorschriften im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs grundlegend umgestaltet. Jetzt beabsichtigt die Bundesregierung, auch die Verjährungsvorschriften im Recht der Handels-, Versicherungs- und Bausparkassenvertreter den neuen BGB-Regeln anzupassen.

Bislang sieht § 88 HGB vor, dass Ansprüche der Parteien eines Handelsvertretervertrages in vier Jahren verjähren. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Aktuell bedeutet dies, dass alle Ansprüche, die im Jahr 2000 fällig geworden sind, grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2004 verjähren. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll § 88 HGB abgeschafft werden. Zukünftig sollen auch auf Handelsvertreterverträge ausschließlich die allgemeinen Verjährungsregeln anzuwenden sein.

Allgemeine Verjährungsfristen – was heißt das konkret? Wenn der Vorschlag der Bundesregierung Gesetz geworden ist, gilt künftig auch im Handelsvertreterrecht grundsätzlich eine dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB). Die Verjährungsfrist wird also um ein Jahr verkürzt. Hierauf sollten sich Handelsvertreter und Unternehmen bereits jetzt einstellen.

Fast noch wichtiger als die Verkürzung der Verjährungsfrist ist aber, dass der Be-

ginn des Laufs der 3-Jahres-Frist nicht mehr nur von der Fälligkeit des Anspruchs abhängen wird. Zusätzlich erforderlich ist auch die Kenntnis des Berechtigten. § 199 BGB bestimmt, dass die Frist erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem:

1. der Anspruch entstand und
2. der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Kennt der Gläubiger die genannten Umstände nicht, beginnt auch die 3-Jahres-Frist nicht zu laufen. Anders als bei § 88 HGB kann also nicht sicher behauptet werden, dass nach drei Jahren davor entstandene Ansprüche verjährt sind. Es kommt künftig immer auf den einzelnen Anspruch und die Kenntnis des Gläubigers an.

Die Abhängigkeit des Verjährungsbeginns von der Kenntnis könnte dazu führen, dass die Verjährungsfrist niemals zu laufen beginnt, wenn der Gläubiger in Unkenntnis bleibt. Dieses Problem hat der Gesetzgeber in der Schuldrechtsreform gesehen und deshalb eine zweite, kenntnisunabhängige Verjährungsfrist eingeführt. Diese Frist beträgt im Regelfall zehn Jahre.

UNSERE RECHTSEXPERTEN



Kurt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten. Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtsprechung unter www.vertriebsrecht.de.

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0 • F (05 51) 4 99 96-99 • E-Mail: Kanzlei@vertriebsrecht.de • Internet: www.vertriebsrecht.de

Für Handelsvertreter und Unternehmer heißt das also, dass die kürzere 3-Jahres-Frist gilt, soweit der jeweilige Gläubiger von dem Anspruch Kenntnis hat. Kennt er ihn nicht und ist ihm hinsichtlich seiner Unkenntnis auch keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, gilt mit zehn Jahren eine deutlich längere Verjährungsfrist als heute nach § 88 HGB.

Wann wird eine Verjährungsfrist gehemmt oder unterbrochen? Derzeit sind auf Ansprüche aus Handelsvertre-

terverhältnissen schon die allgemeinen Regeln des BGB zur Hemmung und Unterbrechung der Verjährung anzuwenden. Daran wird sich durch die Streichung des § 88 HGB nichts ändern.

Das Schuldrechtsreformgesetz hatte in diesem Bereich bereits ordentlich »aufgeräumt«. Die Mehrzahl aller eingeleiteten Maßnahmen führt nunmehr nur noch zur so genannten Hemmung der

ES IST GEPLANT, DIE VERJÄHRUNGSFRIST VON VIER AUF DREI JAHRE ZU VERKÜRZEN.

Verjährung. Das heißt, dass die Verjährung mit Eintritt des Hemmungsgrundes zum Stillstand kommt. Entfällt der Hemmungsgrund, setzt sich die angebrochene Verjährung mit der restlichen Laufzeit der Verjährungsfrist fort.

Die Verjährung wird gehemmt durch:

- Verhandlungen über die den Anspruch begründenden Umstände,
- Rechtsverfolgung des Anspruchs, beispielsweise durch Erlass eines Mahnbescheides oder durch Klageerhebung,
- Berechtigung des Schuldners zur vorübergehenden Leistungsverweigerung aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger (Stundung).

Wichtig ist bei verjährungshemmenden Verhandlungen, dass Beginn und Abbruch der Verhandlungen schriftlich dokumentiert werden. Nur dann hat der Gläubiger/Schuldner im Streitfall einen sicheren Nachweis zum Hemmungszeitraum in der Hand.

Ein Neubeginn der kompletten Verjährungsfrist (früher: Unterbrechung der Verjährung) tritt nur noch ein bei:

- Anerkenntnissen, beispielsweise durch Abschlags- oder Zinszahlungen oder Sicherheitsleistung oder
- Vornahme einer Vollstreckungshandlung.

Welche Probleme treten mit der Neuregelung auf? Die Streichung des § 88 HGB wirft im Detail viele Folgeprobleme auf. So ist zu befürchten, dass Unternehmer künftig für einen Zeitraum von zehn Jahren einen Buchauszug erhalten müssen. Das Recht auf Buchaus-

zug ist ein zwingendes Recht des Vertreters, § 87 c Abs. 2 HGB. Dieser Buchauszug dient als Kontrollrecht gerade dazu, dem Handelsvertreter Kenntnis von provisionsrelevanten Umständen zu verschaffen, die er zuvor nicht hatte. Bei Unkenntnis greift grundsätzlich nur die längere 10-Jahres-Frist. Es besteht also die Gefahr, dass die Rechtsprechung zukünftig eine Verjährung von Buchauszugsansprüchen erst nach zehn Jahren annimmt.

Zu beachten ist außerdem, dass nach dem neuen Recht bereits Verhandlungen über den Anspruch den Lauf der Verjährungsfrist hemmen. Das kann zu einer nochmaligen Ausweitung des Zeitraums führen, für den ein Buchauszug verlangt werden kann.

Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Buchauszugs bedeutet für viele Unternehmen immer noch einen erheblichen Aufwand. Angesichts der zukünftig möglicherweise längeren Verjährungsfrist sollten vorsorglich die relevanten Unterlagen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden. Die Gesetzesänderung könnte ebenfalls zum Anlass genommen werden, die EDV-Anlage so aufzurüsten, dass in Zukunft ein Buchauszug »auf Knopfdruck« erstellt werden kann. Auch auf rechtlicher Ebene sollten bereits jetzt sachgerechte Lösungen gesucht werden,

DIE NEUREGELUNG WIRFT VIELE FOLGEPROBLEME AUF.

um die negativen Folgen der kommenden Streichung des § 88 HGB möglichst zu vermeiden.

Lässt sich Verjährung vertraglich abkürzen? Die Rechtsprechung steht im Handelsvertreterrecht schon lange auf dem Standpunkt, dass eine Abkürzung in Grenzen zulässig ist. Daran ändert die Schuldrechtsreform und auch die Streichung des § 88 HGB nichts. Grundlegende Voraussetzung ist, dass Vertreter und Unternehmer bei der Abkürzung der Verjährung gleich behandelt werden. Unzulässig wäre es etwa, wenn sich die

vereinbarte Verjährungskürzung nur auf Ansprüche des Handelsvertreters bezieht. Schwierig wird es jedoch, die Mindestverjährungsfrist zu bestimmen. Es gibt zahlreiche Urteile zur Verjährungsabkürzung unter Geltung des § 88 HGB. Darin wird in der Regel eine Mindestfrist von einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, als zulässig angesehen. Eine kürzere Frist sollte auch nach der Streichung des § 88 HGB formularvertraglich auf keinen Fall vereinbart werden. Da dem neuen Verjährungsrecht im BGB jedoch erheblicher Leitbildcharakter zukommt, könnten künftig möglicherweise auch Abkürzungen auf einjährige Verjährungsfristen unzulässig sein.

VOR DER ÄNDERUNG VON VERTRETERVERTRÄGEN IN JEDEM FALL RECHTSRAT EINHOLEN.

Denkbar wäre auch, die kenntnisunabhängige Verjährung vertraglich auf vier Jahre abzukürzen. Die Streichung des § 88 HGB erfolgt nämlich nicht vor dem Hintergrund, dass die Verjährungsfrist von vier Jahren vom Gesetzgeber nunmehr als unangemessen bewertet wird. Es soll nur ein Gleichlauf mit dem allgemeinen Verjährungsrecht erreicht werden. Da der Gesetzgeber § 88 HGB bis heute für einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen Interessen hält, kann diese Wertung morgen an sich nicht völlig unangemessen sein. Dennoch ist bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung offen, ob zukünftig die gesetzliche kenntnisunabhängige Verjährungsfrist von zehn Jahren vertraglich auf vier Jahre abgekürzt werden kann.

Im Einzelfall sind bei der Gestaltung der vertraglichen Verjährungsabkürzung weitere Punkte zu berücksichtigen. So bestimmt etwa § 202 BGB, dass die Haftung wegen Vorsatzes durch Abkürzung der Verjährungsfrist nicht erleichtert werden kann. Vor der Änderung von Vertreterverträgen sollte deshalb in jedem Fall Rechtsrat eingeholt werden. ←